

Rundschreiben 7 / 2004 (VA)

- A. [Allgemeine Hinweise zu Anlagen in Hedgefonds](#)
 - B. [Anforderungen an die Strukturierung des Investitionsprozesses und das Risikomanagement bei Anlagen in Hedgefonds](#)
 - C. [Anordnung zu Berichts- und Mitteilungspflichten über Anlagen in Hedgefonds](#)
-

Einleitung

Im Rahmen des Investmentgesetzes (InvG) sind Hedgefonds als von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltete Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken zugelassen worden (§§ 112 bis 120 InvG). Dabei handelt es sich um Kapitalsammelstellen, deren Manager Anlagemärkte, Instrumente und Strategien frei wählen können und weitgehend frei von gesetzlichen Vorgaben anlegen dürfen. Typische Merkmale sind nach § 112 Abs. 1 InvG die Kreditaufnahme oder der Einsatz von Derivaten zur Steigerung des Investitionsgrades (sog. Leverage, Hebelwirkung) und der Verkauf von Vermögensgegenständen, die zur Zeit des Verkaufs nicht zum Sondervermögen gehören (sog. short sale, Leerverkauf).

Die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) ist den geänderten investimentrechtlichen Vorgaben angepasst worden. Gemäß **§ 1 Abs. 1 Nr. 15 AnIV** sind u.a. Anlagen in Single- und Dach-Hedgefonds im Sinne der §§ 112 und 113 InvG (im folgenden *Kapitalanlagegesellschaften*) sowie gem. **§ 1 Abs. 1 Nr. 16 AnIV** Anlagen in Anteilen an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Anlage den Anforderungen der Nummer 15 entspricht (im folgenden *Investmentaktiengesellschaften*), unter den in diesem Rundschreiben beschriebenen Voraussetzungen für das gebundene Vermögen geeignet. Außerdem ermöglicht **§ 1 Abs. 1 Nr. 17 AnIV** die Anlage in ausländischen Investmentanteilen nach § 2 Abs. 9 InvG, sofern diese von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des EWR ausgegeben werden, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt, und sofern die Investmentvermögen (§ 2 Abs. 8 InvG) hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterworfen sind, die denen für Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach dem Investmentgesetz vergleichbar sind, und sofern die Anleger die Auszahlung des auf ihren Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können (im folgenden *Investmentgesellschaften*).

Neben diesen direkten Investitionen können Gemischten Sondervermögen, die ebenfalls § 1 Abs. 1 Nr. 15 AnIV zuzuordnen sind, Hedgefonds in Form von Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und Anteile an *Investmentaktiengesellschaften* bis zu 10% des Wertes des Gemischten Sondervermögens beigemischt werden (§§ 83 bis 85 InvG; im folgenden **Gemischte Sondervermögen**).

Darüber hinaus kann eine Anlage in Hedgefonds außerhalb des Investimentrechtes über strukturierte Produkte erfolgen, deren Schuldner

(Aussteller) ihren Sitz im EWR haben und deren Ertrag, Rückzahlung, Marktpreis oder Wert an Hedgefonds gebunden ist, sowie mittels anderer Anlageformen von Unternehmen mit Sitz im EWR, wie z.B. Aktien oder Genussrechte von Gesellschaften, die ihrerseits wesentlich in Hedgefonds investieren (im folgenden *strukturierte Produkte*). Diese Anlagen konnten bisher dem gebundenen Vermögen nur über die Öffnungsklausel (§ 1 Abs. 2 AnIV) zugeführt werden, auch wenn der Anlagegegenstand dem Anlagekatalog des § 1 Abs. 1 AnIV zugeordnet werden konnte und der Ertrag oder die Rückzahlung an Hedgefonds gebunden war. Unter Risikogesichtspunkten sind derartige Anlagen aber in die für Hedgefonds geltenden Mischungs- und Streuungsbestimmungen der AnIV einzubeziehen.

Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen nur der Begriff "Hedgefonds" verwendet. Soweit nicht anders bezeichnet, sind darunter alle der vorgenannten direkten und indirekten Anlageformen zu verstehen.

A. Allgemeine Hinweise zu Anlagen in Hedgefonds

Der Investor ist besonders schutzbedürftig, da Hedgefonds komplex, intransparent und risikoreich sein können. Darüber hinaus ist das Rückgaberecht des Anlegers oftmals erheblich eingeschränkt (§ 116 InvG). Deshalb müssen Versicherungsunternehmen zur Wahrung der Belange der Versicherten vor dem Erwerb gründlich analysieren, ob und welche dieser Produkte für ihr Portfolio geeignet sind und den Investitionsprozess angemessen dokumentieren. Darüber hinaus muss eine Due Diligence stattfinden, um der bei der Auswahl gebotenen Sorgfalt zu entsprechen. Außerdem sind Hedgefonds im Risikomanagement der Versicherungsunternehmen besonders zu berücksichtigen.

Direkte und indirekte Anlagen in Hedgefonds inkl. strukturierte Produkte können dem gebundenen Vermögen zugeführt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Allgemeine Anlagegrundsätze des § 54 Abs. 1 VAG

- a. Anlagen in Hedgefonds müssen den allgemeinen Anforderungen des § 54 Abs. 1 VAG an die Sicherheit, Rentabilität und Liquidität der Vermögensanlage genügen. Dabei ist dem Grundsatz der Anlagesicherheit höchste Priorität einzuräumen. An die Beurteilung der Sicherheit sind insbesondere im Hinblick auf die Komplexität derartiger Anlagen erhöhte Anforderungen zu stellen und Risiken weitestgehend auszuschließen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da bei diesen Anlagen ein Totalverlust möglich ist.
- b. Anlagen in Hedgefonds dürfen ausschließlich von Versicherungsunternehmen getätigt werden, die entsprechend den Voraussetzungen des Rundschreibens R 29/2002 (VA) Teil A Abschnitt V 2b) eine ausreichende Risikotragfähigkeit nachweisen können. Ist die Risikotragfähigkeit nicht mehr gegeben, ist von der Zuführung weiterer Mittel abzusehen.

- c. Anlagen in Hedgefonds sind vor dem Erwerb und immer wieder während der Anlagedauer nachprüfbar umfassend auf rechtliche und wirtschaftliche Risiken zu analysieren. Die Versicherungsunternehmen müssen jederzeit in der Lage sein, die Auswirkungen einer Investition auf ihr Portfolio zu quantifizieren und haben ihr Engagement laufend zu überwachen.
- d. Unabhängig von der Art und Weise der Investition in Hedgefonds sind nur solche Anlagen für das gebundene Vermögen geeignet, bei denen der Verlust des Anlegers auf den Wert des Engagements begrenzt ist. Da durch Leverage und Leerverkäufe ein vollständiger Wertverlust entstehen kann, muss sichergestellt sein, dass eine Nachschusspflicht ausgeschlossen ist. Sofern eine Nachschusspflicht nicht schon bereits aufgrund der Rechtsform des Anlagegegenstandes ausgeschlossen ist, muss dies in den Vertragsbedingungen des Sondervermögens der *Kapitalanlagegesellschaft* bzw. der Satzung der *Investmentaktiengesellschaft* oder der *Investmentgesellschaft* oder über eine vertragliche Zusatzvereinbarung sichergestellt sein. Darüber hinaus darf keine andersgeartete Haftung aufgrund der Investition im Falle der Insolvenz der *Kapitalanlagegesellschaft*, *Investmentaktiengesellschaft* oder der *Investmentgesellschaft* bestehen.

2. Einordnung in die Anlageverordnung

- a. Die Versicherungsunternehmen haben die Anforderungen an eine Zuführung zum gebundenen Vermögen zu prüfen und der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.
- b. Im Hinblick auf das Verbot der Anlage in beweglichen Sachen oder Ansprüchen auf bewegliche Sachen (§ 1 Abs. 4 AnIV), kann eine Zuführung zum gebundenen Vermögen nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass eine physische Lieferung von Edelmetallen und Waren an die Versicherungsunternehmen ausgeschlossen ist. Die Versicherungsunternehmen haben dazu eine entsprechende Bestätigung der *Kapitalanlagegesellschaft*, der *Investmentaktiengesellschaft* oder der *Investmentgesellschaft* einzuholen. Diese Bestätigung ist entbehrlich, wenn der Ausschluss der physischen Lieferung in den Vertragsbedingungen der *Kapitalanlagegesellschaft* bzw. der Satzung der *Investmentaktiengesellschaft* oder der *Investmentgesellschaft* niedergelegt ist.
- c. Anlagen in Hedgefonds gem. § 1 Abs. 1 Nr. 15 bis 17 AnIV sind lediglich zur vorsichtigen Beimischung geeignet. Aufgrund dessen darf ihr Anteil gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe g AnIV insgesamt jeweils 5% des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Alle Anlagen, die auf die 5% - Quote angerechnet werden, werden uneingeschränkt auch in die 35% - Quote nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AnIV einbezogen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei den genannten Anlagen um Risikokapitalanlagen handelt.

Außerdem werden andere direkt und indirekt gehaltene Anlagen nach § 1 Abs. 1 AnIV auf die Quote gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe g AnIV angerechnet. Strukturierte Produkte, die teilweise an Hedgefonds und teilweise an

andere Vermögensgegenstände gem. § 1 Abs. 1 AnIV gebunden sind, sind anteilig auf die Quoten gem. § 2 Abs. 2 und 3 AnIV anzurechnen. Kann die Aufteilung nicht ermittelt werden, ist das strukturierte Produkt nicht für das gebundene Vermögen gem. § 1 Abs. 1 AnIV geeignet.

- d. Die § 1 Abs. 1 Nr. 15 AnIV zuzuordnenden *Gemischten Sondervermögen*, die bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in Hedgefonds anlegen dürfen (s.o. S. 2, 2. Abs.), sind anteilig anzurechnen. Die Versicherungsunternehmen können den durchgerechnet tatsächlich vorhandenen Anteil an Hedgefonds ansetzen, wenn die Vermögensstruktur transparent ist.

Transparenz bedeutet, dass die Versicherungsunternehmen zeitnah über die Zusammensetzung des Sondervermögens informiert sein müssen. Die Vermögensstruktur ist transparent, wenn die Versicherungsunternehmen spätestens nach Ablauf eines Monats von der *Kapitalanlagegesellschaft*, der *Investmentaktiengesellschaft* oder der *Investmentgesellschaft* über die Zusammensetzung des *Gemischten Sondervermögens* unterrichtet sind, so dass der Umfang von Anlagen in Risikokapital innerhalb dieser Frist feststellbar und die Einhaltung der Mischungsquoten von 5% bzw. 35% gewährleistet ist. Ist der genaue Wert nicht ermittelbar, kann der zeitnah geschätzte Nettoinventarwert für die Berechnung des durchgerechneten Anteils an Hedgefonds herangezogen werden. Bei Publikumsfonds beträgt die Frist drei Monate.

Ist die Vermögensstruktur nicht transparent, so ist gem. § 2 Abs. 4 Satz 3 AnIV der maximal zulässige Anteil für Anlagen in Hedgefonds auf die 5% - und 35% - Mischungsquoten anzurechnen. Soweit die Vertragsbedingungen des *Gemischten Sondervermögens* der *Kapitalanlagegesellschaft* bzw. die Satzung der *Investmentaktiengesellschaft* oder der *Investmentgesellschaft* niedrigere quantitative Obergrenzen für Anlagen in Hedgefonds enthalten, können diese angesetzt werden.

- e. Anlagen in Hedgefonds sind unter Beachtung des § 3 Abs. 1 AnIV angemessen zu streuen.

Unter Risikogesichtspunkten ist die Anlage in einen Single - Hedgefonds auf 1% des gebundenen Vermögens begrenzt. Es darf nicht in mehr als zwei Single - Hedgefonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager angelegt werden. Es darf nicht in Single - Hedgefonds angelegt werden, die ihre Mittel selbst zu mehr als 50% in anderen Zielfonds anlegen.

Eine Investition in einen einzelnen Dach - Hedgefonds kann in Höhe von bis zu 5% des gebundenen Vermögens erfolgen, wenn dieser gem. § 113 InvG oder den vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates des EWR in sich gestreut ist. Dies gilt entsprechend für breit diversifizierte *strukturierte Produkte*.

Die Diversifikationsvorgaben gelten nicht bei strukturierten Produkten mit Anbindung an Hedgefonds, bei denen eine Kapitalgarantie gewährt wird, eine Negativverzinsung ausgeschlossen ist und weder Liefer- noch Abnahmeverpflichtungen begründet werden. Außerdem müssen die

Voraussetzungen des Rundschreibens R 29/2002 (VA) Teil A Abschnitt II 1a) für die Kapitalgarantie erfüllt sein (im folgenden *strukturierte Produkte mit Kapitalgarantie*).

B. Anforderungen an die Strukturierung des Investitionsprozesses und das Risikomanagement bei Anlagen in Hedgefonds

Der Erfolg des Hedgefonds - Engagements hängt maßgeblich davon ab, dass die Strategie richtig gewählt wurde und dass der Fondsmanager die ihm vorgegebene Strategie dann auch in geeigneter Weise umgesetzt hat. Zu beachten ist dabei, dass der Fondsmanager insoweit nur sehr allgemeine vertragliche und gesetzliche Vorgaben zu beachten und deshalb einen großen Ermessensspielraum hat sowie im Allgemeinen keiner umfassenden behördlichen Aufsicht unterliegt. Deshalb sind die Due Diligence und die Managerauswahl für die Sicherheit und Rentabilität der Investition von großer Bedeutung.

1. Allgemeines

Versicherungsunternehmen, die über die für die Anlage in und das Risikomanagement von Hedgefonds erforderlichen personellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht verfügen, haben von entsprechenden Investitionen abzusehen.

Die personellen Voraussetzungen bestimmen sich nach der Art und dem Risikogehalt der Anlage. Deshalb ist es notwendig, dass die Versicherungsunternehmen ausreichend qualifiziertes Personal vorhalten, das diese Voraussetzungen erfüllt. Es muss neben der allgemeinen fachlichen Eignung für die Durchführung von Risikokapitalanlagen hinreichendes Wissen über die Handelsstrategien und gute Kenntnisse über die besonderen Risiken von Hedgefonds aufweisen. Für die Anlage in Single-Hedgefonds sind mindestens gute Kenntnisse über das Risikomanagement derivativer Finanzinstrumente erforderlich.

In den innerbetrieblichen Richtlinien (s.u. 6.) ist festzulegen, welche Mitarbeiter mit der Investition betraut werden und in welchen Fällen, ggf. abhängig von Volumen oder Risiko, eine Einzelgenehmigung des für die Kapitalanlage zuständigen Vorstandsmitglieds oder des Vorstands für eine Anlage notwendig ist.

Das Risikoprofil des Hedgefonds ist in das Risikomanagement der Versicherungsunternehmen zu integrieren, damit die Auswirkungen der Anlage in Hedgefonds auf sein Portfolio quantifiziert werden können. Während des Due Diligence - Prozesses müssen die vom Hedgefonds - Manager entwickelten Geschäftsmodelle sowie die Performancemerkmale der durchgeführten Strategien verstanden und darauf untersucht werden, wie sie sich bei unterschiedlichen Marktbedingungen verhalten. Strategien, die nicht nachvollzogen werden können, können für eine Investition nicht in Betracht kommen, da ein Abweichen von einer Strategie und damit die Veränderung des Risikoprofils des Hedgefonds nicht erkannt werden können.

2. Erforderliche Informationen

Den Versicherungsunternehmen müssen vor einer direkten und indirekten Anlage in Anteilen von Single - Hedgefonds einer *Kapitalanlagegesellschaft*, *Investmentaktiengesellschaften* und *Investmentgesellschaft* sämtliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen vorliegen, mindestens jedoch:

1. Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Depotbank und - soweit vorhanden - einer vergleichbaren Einrichtung
2. Angaben zu Anlagebeschränkungen und zur Liquidität
3. Angaben zum Umfang des Leverage und zur Durchführung von Leerverkäufen
4. der letzte Jahres- und Halbjahresbericht - soweit letzterer nach ausländischem Recht nicht zu erstatten ist, Informationen entsprechend den Angaben nach § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 InvG - und
5. die Vertragsbedingungen bzw. Satzung und Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente.

Bei einer direkten und indirekten Anlage in Anteilen an Dach - Hedgefonds nach § 113 InvG, Anteilen an *Investmentaktiengesellschaften*, deren Satzung nur die Anlage nach § 113 InvG vorsieht, und vergleichbaren *Investmentgesellschaften* haben die Versicherungsunternehmen die vorgenannten Informationen bezogen auf den Dach - Hedgefonds einzuholen. Die Angaben unter Nr. 3 können entfallen, da nach § 113 Abs. 1 Satz 3 InvG Leverage und Leerverkäufe nicht durchgeführt werden dürfen.

Bei einer direkten und indirekten Anlage in Anteilen an *Gemischten Sondervermögen* sind die vorgenannten Informationen bezogen auf das *Gemischte Sondervermögen* einzuholen.

Bei direkt und indirekt gehaltenen *strukturierten Produkten* müssen den Versicherungsunternehmen neben den vorgenannten Informationen über den angebotenen Single- oder Dach - Hedgefonds die wesentlichen Ausstattungsmerkmale sowie die Funktionsweise des Produktes bekannt sein.

Bei einer Koppelung an einen breit diversifizierten Hedgefonds - Index sind nähere Angaben über die Zusammensetzung und die Kriterien für die Auswahl der einbezogenen Hedgefonds erforderlich. Darüber hinaus müssen die wesentlichen Ausstattungsmerkmale sowie die Funktionsweise des Produktes bekannt sein.

3. Due Diligence und Managerauswahl

Im Hinblick auf die Komplexität und den möglichen Totalverlust der Produkte sind alle für eine umsichtige Investitionsentscheidung notwendigen Informationen einzuholen, die bei Anlagen in Single - Hedgefonds mindestens die folgenden Bereiche abdecken müssen:

1. Strukturelle Informationen des Fonds wie z.B.:
 - a. Art der Anlagen
 - b. Unternehmensinformationen
 - c. Angaben zum Personal
 - d. Beteiligung des Managers und/oder der leitenden Angestellten des Fonds
 - e. detaillierte Angaben zum Investitions- und Entscheidungsfindungsprozess
 - f. detaillierte Angaben zum rechtlichen Rahmen und Geschäftsphilosophie
 - g. Angaben zu externen Dienstleistern
 - h. Angaben zur Rücknahme und Liquidität der Anteile

2. Detaillierte Angaben:

- a. zur Strategie
- b. zur Risikomessung und Risikomanagement (z.B. Angabe und Erläuterung marktgängiger Risikokennzahlen)
- c. zum Bewertungsprozess
- d. zur Performance
- e. zum Berichtswesen
- f. zu den Gebühren

Bei Anlagen in Dach-Hedgefonds und *Gemischten Sondervermögen* sind die o.g. Informationen nur bezogen auf den Dach-Hedgefonds und das *Gemischte Sondervermögen* einzuholen.

Da Versicherungsunternehmen bei der Anlage in *strukturierten Produkten* die Risiken eines Hedgefonds ganz oder teilweise übernehmen, sind sie verpflichtet, eine Due Diligence des an diese Produkte gebundenen Hedgefonds durchzuführen. Darüber hinaus ist das Emittentenrisiko zu beachten. Bei *strukturierten Produkten* mit Anbindung an einen Hedgefonds - Index müssen den Versicherungsunternehmen die Risiken und Details der Struktur bekannt sein.

Dabei kann unterstützend auf die mit der BaFin abgestimmten und von dem Bundesverband Alternative Investments e.V. herausgegebenen Fragenkataloge zurückgegriffen werden. Wird auf andere Fragenkataloge zurückgegriffen, müssen sie einen vergleichbaren Detaillierungsgrad aufweisen. Daneben sind vertiefende Interviews mit der *Kapitalanlagegesellschaft*, *Investmentaktiengesellschaft*, *Investmentgesellschaft* sowie bei *strukturierten Produkten* mit dem Schuldner (Aussteller) oder Arrangeur zu führen, die für eine Investition in der engeren Auswahl sind.

Im Anschluss daran sind die ausschlaggebenden Gründe für die konkrete Investition und je nach Größe der Investition ggf. die Diversifizierungseffekte für die Portfolios der Versicherungsunternehmen nachvollziehbar zu dokumentieren.

4. Risikomanagement bei direkten und indirekten Anlagen in Hedgefonds

Da an die Beurteilung der Sicherheit und Rentabilität von Anlagen in Anteilen an Hedgefonds besonders hohe Anforderungen zu stellen sind, setzt ihr Erwerb - entsprechend der Art und dem Risikogehalt der Anlage - zwingend ein dem erhöhten Risiko angemessenes und wirksames Risikomanagement bei den Versicherungsunternehmen voraus.

Der Anlagegegenstand ist laufend zu überwachen, damit zeitnah auf Veränderungen im Risikoprofil des Hedgefonds reagiert werden kann. Eine hohe Überwachungsintensität ist erforderlich, da die Qualität und die Frequenz der Berichterstattung von Hedgefonds teilweise niedriger als bei anderen Fonds ist. Außerdem müssen personelle Veränderungen im Management des Hedgefonds rechtzeitig wahrgenommen werden, um darauf entsprechend reagieren zu können.

Die Versicherungsunternehmen haben die Einhaltung der Anlagestrategien laufend zu überwachen. Die laufende Überwachung des Risikoprofils des Dach - Hedgefonds, des *Gemischten Sondervermögens* und des *strukturierten Produkts*, das breit diversifiziert an mehrere Single-Hedgefonds gebunden ist, ist notwendig, jedoch kann von der Überwachung seiner Zielfonds abgesehen werden. Außerdem haben die Versicherungsunternehmen sich regelmäßig von dem jeweiligen Single- bzw. Dach - Hedgefonds allgemein anerkannte Risikokennziffern vorlegen zu lassen. Die Methoden, nach denen die Risikokennziffern errechnet werden, müssen den Versicherungsunternehmen angegeben und erläutert werden. Bei Anlagen in Single - Hedgefonds haben die Versicherungsunternehmen sich regelmäßig von der Depotbank des Single - Hedgefonds und - soweit vorhanden - einer vergleichbaren Einrichtung eine Bestätigung des Wertes des Hedgefonds vorlegen zu lassen. Die Überwachung ist nachprüfbar zu dokumentieren.

5. Ausgliederung des Risikomanagements

Allen Versicherungsunternehmen, die direkte und indirekte Anlagen in Hedgefonds tätigen, ist es erlaubt, ein über die organisatorischen und personellen Voraussetzungen verfügendes Unternehmen vertraglich mit dem Risikomanagement zu beauftragen. Dieses darf jedoch weder die Funktion der Depotbank oder einer vergleichbaren Einrichtung für den betreffenden Hedgefonds ausüben, noch ein mit diesem i.S.v. § 15 AktG, § 271 Abs. 2 HGB verbundenes Unternehmen sein. Es dürfen auch sonst keine Anhaltspunkte für eine eventuelle Einschränkung seiner fachlichen Unabhängigkeit vorliegen.

Unabhängig von der Art und Weise der Investition in Hedgefonds müssen die Angaben des mit dem Risikomanagement beauftragten Unternehmens adäquat in das Risikomanagement der Versicherungsunternehmen integriert werden, damit sie ihre Sensibilität gegenüber Änderungen im Risikoprofil des Hedgefonds zeitnah einschätzen können.

6. Innerbetriebliche Richtlinien

Für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ist es unumgänglich, dass der Vorstand interne Grundsätze und Verfahren für Anlagen in Hedgefonds und ihr Risikomanagement erstellt, bevor entsprechende Investitionen getätigt werden, sowie für deren Beachtung und regelmäßige Überprüfung sorgt. Sie sind in die der BaFin vorzulegenden innerbetrieblichen Anlagerichtlinien für die Kapitalanlage (vgl. Rundschreiben R 29/2002 (VA) Teil A Abschnitt IX, Teil B) zu integrieren.

7. Informations- und Berichtspflichten

Der Gesamtvorstand und der Aufsichtsrat sind über Risiken, Inhalt, Umfang und Ergebnis aller Anlagen in Hedgefonds regelmäßig, mindestens jedoch quartalsweise, zu unterrichten.

8. Übergangsregelung

Die nach der Veröffentlichung des Rundschreibens als nicht für das gebundene Vermögen geeignet anzusehenden Anlagen in Hedgefonds dürfen zur Vermeidung wirtschaftlicher Verluste in der von den Versicherungsunternehmen vorgesehenen Art und Weise beendet werden. Jedoch ist ihre Zuordnung zum gebundenen Vermögen nach § 1 Abs. 1 AnIV ausgeschlossen.

C. Anordnung zu Berichts- und Mitteilungspflichten über Anlagen in Hedgefonds

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 VAG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2, § 54d VAG ordne ich an:

- a. Der BaFin ist vierteljährlich bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats über jede Neuanlage in Hedgefonds nach Anlagearten (Kassainstrumenten) geordnet und unter Angabe der wesentlichen Ausstattungsmerkmale nach der [Anlage 1](#) sowie der Zuordnung zum Sicherungsvermögen oder dem sonstigen gebundenen Vermögen nach der betreffenden Nummer des Anlagekatalogs nach § 1 Abs. 1 AnIV, der Öffnungsklausel nach § 1 Abs. 2 AnIV oder zum restlichen Vermögen zu berichten. Im gleichen Turnus ist über das Volumen der Anlagen mit der [Anlage 2](#) zu berichten. Eine Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Die Anlagen 1 und 2 sind erstmalig für das 3. Kalendervierteljahr 2004 vorzulegen. Dabei sind auch früher getätigte, bereits im Bestand befindliche Anlagen zu erfassen.

Im Übrigen bleiben die für die Vermögensanlage bestehenden Berichtspflichten der Versicherungsunternehmen, insbesondere nach dem Rundschreiben R 30/2002 (VA), unberührt. Jedoch ist über Anlagen in *strukturierten Produkten* im Sinne dieses Rundschreibens ausschließlich mit der [Anlage 1](#) zu berichten.

- b. Die gem. Teil B Abschnitt 6 aufzustellenden innerbetrieblichen Richtlinien sind der BaFin innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieses Rundschreibens in Kopie einzureichen. Änderungen sind der BaFin unverzüglich mitzuteilen. Davon kann abgesehen werden, wenn keine Anlagen in Hedgefonds getätigt werden. Eine Fehlanzeige ist nicht

erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die unter Teil C enthaltene Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, oder Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Geschäftszeichen

VA 14 - O 1000 - 200/04

Bonn, den

20.08.2004

Schreiben an:

An alle zum Direktversicherungsgeschäft zugelassenen
Versicherungsunternehmen

- a. mit Sitz im Inland,
- b. mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- c. im Sinne des § 110d VAG